

Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplans „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweihers“
im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach
vom 19. Juni 2018

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12 und 66 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.06.2018 die folgende Veränderungssperre beschlossen.

§ 1
Zweck und Dauer der Veränderungssperre

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweihers“ im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Der ca. 46 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10464/1, 10464/2, 10464/3, 10464/4, 10465, 10466, 10467, 10468, 10469, 10470, 10471, 10472, 10473, 10474, 10475, 10478, 10479, 10480, 10697, 10698, 10699, 10700, 10701, 10702, 10703, 10704, 10705, 10707, 10708, 10709, 10710, 10711, 10712, 10713, 10714, 10715, 10716, 10717, 10718, 10719, 10720, 10721, 10722, 10723, 10724, 10725, 10726, 10727, 10728, 10729, 10730, 10732, 10733/1, 10734/1, 10735, 10736, 10737, 10738, 10739, 10939 in Gänze sowie teilweise die Flurstücke 10439, 10440, 10441, 10442, 10443, 10444, 10445, 10446, 10448, 10449, 10476, 10477, 10481, 10482, 10483/1, 10484/1, 10485/1, 10487, 10488, 10489, 10490, 10491, 10492, 10493, 10494, 10521, 10686, 10687, 10688, 10689, 10690, 10691/1, 10694, 10695, 10696, 10706, 10731, 10740, 10741, 10742, 10743, 10744, 10745, 10746, 10747, 10748/1, 10749/1, 10750/1, 10784, 10912, 10913, 10914, 10915, 10916, 10917, 10918, 10919, 10920, 10921, 10922, 10923, 10924, 10925, 10926, 10927, 10928, 10929/1, 10930/1, 10932, 10933, 10934, 10935, 10936, 10937, 10938, 10940, 10945, 10946, 10947, 10948, 10949, 10950, 10951, 10952, 10953. Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Mußbach.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4

Inkrafttreten und Außerkräfttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Auf diese Frist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Windenergie / nordöstlich des Mußbacher Baggerweiher“ im Ortsbezirk Neustadt-Mußbach

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel

Oberbürgermeister

Hinweise:

Die Veränderungssperre sowie die ihr zu Grunde liegenden Gesetze und Vorschriften können zu den üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB ist bei der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Mängel und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße geltend gemacht worden ist. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel
Oberbürgermeister